

Der Oberbürgermeister FB Soziales und Gesundheit (FB50) FB Kinder, Jugend und Familie (FB 51)	Drucksache 16941/14	Datum 27.05.2014
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Jugendhilfeausschuss	12.06.2014	X					
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	26.06.2014	X					
Finanz- und Personalausschuss	03.07.2014	X					
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		X				
Rat	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Haushaltsplan 2014
(finanzwirksamer Antrag Nr. 77)**

Anpassung der Zuschüsse für institutionell geförderte Einrichtungen im Sozial – und Jugendbereich aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklungen

1. Die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial – und Jugendbereich, deren Kostensteigerungen nicht durch anderweitige Vereinbarungen geregelt sind, werden ab dem Haushaltsjahr 2015 gemäß der allgemeinen Kostenentwicklungen im Personal- und Sachkostenbereich erhöht (dynamisiert), soweit es die aktuelle Haushaltslage zulässt.
2. Die Projektförderungen mit einer langen Laufzeit oder ohne zeitliche Begrenzung werden der institutionellen Förderung gleichgesetzt und in die Dynamisierung einbezogen.
3. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend der Vorgabewerte der Gemeinsamen Kommission von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.
4. Die Anhebung erfolgt auf Grundlage der zur Haushaltsplanung letztbekanntesten Ist-Zahlen und Vorgabewerte.

Begründung:

Aufgrund des Ratsbeschlusses zum Haushaltsplan 2014 (vgl. Anlage 2.4.1 zu DS 16561/13) sollen die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial- und Jugendbereich, deren Kostensteigerungen nicht durch anderweitige Vereinbarungen angepasst werden, für das Haushaltsjahr 2014 gemäß den allgemeinen Kostenentwicklungen im Personal- und Sachkostenbereich entsprechend den Vorgabewerten für Einrichtungen örtlicher Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen erhöht werden. Dies wurde von der Verwaltung bereits veranlasst. Der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie die Vereine und Institutionen wurden entsprechend informiert.

Des Weiteren beinhaltet dieser vom Rat angenommene Antrag den Auftrag an die Verwaltung zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage soll ab dem Jahr 2015 eine jährliche Anpassung der institutionellen Zuschüsse an die allgemeinen Kostensteigerungen vorsehen. Grundlage sollen die Vorgabewerte der Gemeinsamen Kommission von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe sein.

Da eine Anhebung der Zuwendungen nur auf Grundlage von Ist-Zahlen und nicht auf Plan-Zahlen beruhen kann, wird vorgeschlagen, die Zuwendungen auf Grundlage der jeweiligen der zur Haushaltsplanung letztbekanntesten Ist-Zahlen und Vorgabewerte zu erhöhen.

Das Ergebnis des jeweiligen Verwendungsnachweises kann zu Rückforderungen und Veränderungen der nachfolgenden Haushaltsplanungen führen.

Für die Jahre, in denen Einrichtungen einmalige oder befristete Erhöhungen der Zuwendungen erhalten, erfolgt keine zusätzliche Erhöhung im Rahmen der Dynamisierung.

Außerdem werden Förderungen nicht in die beschriebene Dynamisierung einbezogen, wenn die Zuwendungserhöhung für Kostensteigerungen durch Vertrag oder Gremienbeschluss anderweitig abgesichert oder ausgeschlossen ist.

Für die Umsetzung des Beschlusses im Sozial- und Jugendbereich sind zum Haushaltsplan 2015 zusätzliche Mittel von voraussichtlich insgesamt 144.000 Euro erforderlich.

I. V.

gez.

Markurth